

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/6824 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt primär auf die inzwischen 11. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ab.

Unter anderem soll das kartellbehördliche Instrument der Sektoruntersuchung umgestaltet und ausgeweitet werden. So soll etwa das Bundeskartellamt auf Basis einer Sektoruntersuchung unabhängig von klassisch kartellrechtswidrigem Verhalten Maßnahmen gegen Unternehmen einleiten können, sofern auf bestimmten Märkten eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs festgestellt wird und zusätzliche Voraussetzungen vorliegen. Gegebenenfalls soll die Wettbewerbsstörung gar Ausgangspunkt einer eigentumsrechtlichen Entflechtung sein können.

Darüber hinaus bewertet die Bundesregierung die Nachweisanforderungen für die kartellbehördliche Vorteilsabschöpfung gemessen am gesamtwirtschaftlichen Schaden der hierunter erfassten Kartellverstöße als zu hoch. Um dem zu begegnen, schlägt sie eine grundsätzliche, nach bestimmten Maßgaben widerlegliche Vermutung hinsichtlich der Entstehung eines wirtschaftlichen Vorteils in einer pauschalen Mindesthöhe vor.

Des Weiteren soll die Novelle die effektive Durchsetzung des im Jahr 2022 in Kraft getretenen Europäischen Gesetzes über digitale Märkte (Digital Markets Act, Verordnung (EU) 2022/1925) im deutschen Rechtsraum sicherstellen. Hierzu sollen zum einen dem Bundeskartellamt diejenigen Ermittlungsbefugnisse eingeräumt werden, die nach dem Digital Markets Act nationalen Wettbewerbsbehörden eröffnet werden können, zum anderen die diesbezügliche private Rechtsdurchsetzung ermöglicht werden.

Daneben enthält der Gesetzentwurf einzelne nicht zum Kartellrecht gehörige Regelungsvorschläge.

**B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.**

Die durch den Ausschuss zur Annahme empfohlenen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs betreffen neben mehreren redaktionellen Änderungen verschiedene Einschränkungen in Bezug auf die dem Bundeskartellamt möglichen Maßnahmen infolge einer Sektoruntersuchung. Insbesondere erhöhen die beschlossenen Änderungen an verschiedenen Stellen die kartellbehördliche Eingriffsschwelle beziehungsweise weiten den Rechtsschutz gegen entsprechende Verfügungen aus.

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme ohne Änderungen.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juli 2023

### **Der Wirtschaftsausschuss**

**Michael Grosse-Brömer**  
Vorsitzender

**Sebastian Roloff**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze

– Drucksache 20/6824 –

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze*</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze*</b>
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1</b>	<b>Artikel 1</b>
<b>Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b>	<b>Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b>
Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Nach der Angabe zu § 32e werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 32f Maßnahmen nach einer Sektoruntersuchung	
§ 32g Untersuchung von möglichen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act)“.	
b) Die Angabe zu § 39a wird wie folgt gefasst:	
„§ 39a (weggefallen)“.	
2. § 32e wird wie folgt geändert:	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Lassen Umstände vermuten, dass der Wettbewerb im Inland möglicherweise	

\* Artikel 1 Nummer 23 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.03.2014, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1951 (ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 21) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
eingeschränkt oder verfälscht ist, können das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder – Sektor übergreifend – einer bestimmten Art von Vereinbarungen oder Verhaltensweisen durchführen (Sektoruntersuchung).“	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dieser Untersuchung“ durch die Wörter „der Sektoruntersuchung“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Das Bundeskartellamt soll die Sektoruntersuchung innerhalb von 18 Monaten nach der Einleitung abschließen.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:	
„(4) Das Bundeskartellamt veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse der Sektoruntersuchung, die obersten Landesbehörden können einen solchen Bericht veröffentlichen. Das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden können Dritte um Stellungnahme bitten. Das Bundeskartellamt kann in dem Bericht nach Satz 1 wettbewerbspolitische Empfehlungen aussprechen; es leitet in diesem Fall den Bericht der Bundesregierung zu.“	
e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „§§ 57, 59, 59a, 59b und 61“ wird durch die Wörter „§§ 57 bis 59b und 61“ ersetzt.	
f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Absätze 1 bis 3“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und werden nach den Wörtern „sowie die Regelungen“ die Wörter „zur Beschlagnahme nach § 58,“ eingefügt.	
g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
3. Nach § 32e werden die folgenden §§ 32f und 32g eingefügt:	3. Nach § 32e werden die folgenden §§ 32f und 32g eingefügt:
„§ 32f	„§ 32f
Maßnahmen nach einer Sektoruntersuchung	Maßnahmen nach einer Sektoruntersuchung
(1) Nach der Veröffentlichung eines Berichts nach § 32e Absatz 4 zu einer Sektoruntersuchung nach § 32e Absatz 1 hat das Bundeskartellamt unbeschadet seiner sonstigen Befugnisse die weiteren Befugnisse gemäß den Absätzen 2 bis 4. Dies gilt nicht in Fällen des § 32e Absatz 6.	(1) <b>u n v e r ä n d e r t</b>
(2) Wenn objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im Inland in einem oder mehreren der in dem Bericht nach § 32e Absatz 4 untersuchten Wirtschaftszweige im Sinne von § 36 Absatz 1 erheblich behindert werden könnte, kann das Bundeskartellamt Unternehmen durch Verfügung verpflichten, jeden Zusammenschluss im Sinne von § 37 in einem oder mehreren dieser Wirtschaftszweige <i>innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Zustellung der Verfügung</i> nach § 39 anzumelden. Die Anmeldepflicht nach Satz 1 gilt nur für Zusammenschlüsse, bei denen der Erwerber im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse im Inland von mehr als 50 Millionen Euro und das zu erwerbende Unternehmen im letzten Geschäftsjahr mehr als 500 000 Euro Umsatz erzielt hat. § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist auf von dem Unternehmen in den untersuchten Wirtschaftszweigen angemeldete Zusammenschlüsse nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten die auf Zusammenschlüsse im Sinne des Kapitels 7 anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nach Ablauf des Zeitraums von drei Jahren fortbestehen, kann das Bundeskartellamt die Anmeldeverpflichtung um drei Jahre verlängern; wiederholte Verlängerungen um jeweils drei Jahre sind zulässig.	(2) Wenn objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch künftige Zusammenschlüsse der wirksame Wettbewerb im Inland in einem oder mehreren der in dem Bericht nach § 32e Absatz 4 untersuchten Wirtschaftszweige im Sinne von § 36 Absatz 1 erheblich behindert werden könnte, kann das Bundeskartellamt Unternehmen durch Verfügung verpflichten, <b>innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Zustellung der Verfügung</b> jeden Zusammenschluss im Sinne von § 37 in einem oder mehreren dieser Wirtschaftszweige nach § 39 anzumelden. Die Anmeldepflicht nach Satz 1 gilt nur für Zusammenschlüsse, bei denen der Erwerber im letzten Geschäftsjahr Umsatzerlöse im Inland von mehr als 50 Millionen Euro und das zu erwerbende Unternehmen im letzten Geschäftsjahr <b>Umsatzerlöse im Inland von mehr als 1 Million Euro</b> erzielt hat. § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist auf von dem Unternehmen in den untersuchten Wirtschaftszweigen angemeldete Zusammenschlüsse nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten die auf Zusammenschlüsse im Sinne des Kapitels 7 anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nach Ablauf des Zeitraums von drei Jahren fortbestehen, kann das Bundeskartellamt die Anmeldeverpflichtung um drei Jahre verlängern; wiederholte Verlängerungen um jeweils drei Jahre sind <b>bis zu dreimal</b> zulässig.
(3) Das Bundeskartellamt kann durch Verfügung feststellen, dass eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs auf mindestens einem mindestens bundesweiten Markt, mehreren einzelnen Märkten oder marktübergreifend vorliegt, soweit die Anwendung der sonstigen Befugnisse nach Teil 1 nach den im Zeitpunkt der	(3) Das Bundeskartellamt kann durch Verfügung feststellen, dass eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs auf mindestens einem mindestens bundesweiten Markt, mehreren einzelnen Märkten oder marktübergreifend vorliegt, soweit die Anwendung der sonstigen Befugnisse nach Teil 1 nach den im Zeitpunkt der

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Entscheidung beim Bundeskartellamt vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich nicht <i>ausreichend</i>, um <i>der festgestellten</i> Störung des Wettbewerbs <i>angemessen entgegenzuwirken</i>. Die Verfügung nach Satz 1 ergeht gegenüber einem oder mehreren Unternehmen, die als Adressaten von Maßnahmen nach Satz 6 oder Absatz 4 in Betracht kommen. Adressaten von Maßnahmen können Unternehmen sein, die durch ihr Verhalten zur Störung des Wettbewerbs wesentlich beitragen. Bei der Auswahl der Adressaten und der Abhilfemaßnahmen ist insbesondere auch die Marktstellung des Unternehmens zu berücksichtigen. Das Bundeskartellamt kann die Verfügung nach Satz 1 durch Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Unternehmen ausdehnen. Das Bundeskartellamt kann im Falle einer Feststellung nach Satz 1 den betroffenen Unternehmen alle Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbs erforderlich sind. Die Abhilfemaßnahmen können insbesondere Folgendes zum Gegenstand haben:</p>	<p>Entscheidung beim Bundeskartellamt vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich nicht <b>ausreichend erscheint</b>, um <b>die</b> Störung des Wettbewerbs <b>wirksam und dauerhaft zu beseitigen</b>. Die Verfügung nach Satz 1 ergeht gegenüber einem oder mehreren Unternehmen, die als Adressaten von Maßnahmen nach Satz 6 oder Absatz 4 in Betracht kommen. Adressaten von Maßnahmen können Unternehmen sein, die durch ihr Verhalten <b>und ihre Bedeutung für die Marktstruktur</b> zur Störung des Wettbewerbs wesentlich beitragen. Bei der Auswahl der Adressaten und der Abhilfemaßnahmen ist insbesondere auch die Marktstellung des Unternehmens zu berücksichtigen. Das Bundeskartellamt kann die Verfügung nach Satz 1 durch Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Unternehmen <b>im Sinne der Sätze 2 und 3</b> ausdehnen. Das Bundeskartellamt kann im Falle einer Feststellung nach Satz 1 den betroffenen Unternehmen alle Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art vorschreiben, die zur Beseitigung oder Verringerung der Störung des Wettbewerbs erforderlich sind. Die Abhilfemaßnahmen können insbesondere Folgendes zum Gegenstand haben:</p>
1. die Gewährung des Zugangs zu Daten, Schnittstellen, Netzen oder sonstigen Einrichtungen,	1. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
2. Vorgaben zu den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen auf den untersuchten Märkten und auf verschiedenen Marktstufen,	2. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
3. Verpflichtung zur Etablierung transparenter, diskriminierungsfreier und offener Normen und Standards durch Unternehmen,	3. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
4. Vorgaben zu bestimmten Vertragsformen oder Vertragsgestaltungen einschließlich vertraglicher Regelungen zur Informationsoffenlegung,	4. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
5. das Verbot der einseitigen Offenlegung von Informationen, die ein Parallelverhalten von Unternehmen begünstigen,	5. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
6. die organisatorische Trennung von Unternehmens- oder Geschäftsbereichen.	6. die <b>buchhalterische oder</b> organisatorische Trennung von Unternehmens- oder Geschäftsbereichen.
§ 32 Absatz 2 gilt entsprechend.	§ 32 Absatz 2 gilt entsprechend.
(4) Das Bundeskartellamt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 marktbeherr-	(4) Das Bundeskartellamt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 marktbeherr-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>schende Unternehmen sowie Unternehmen mit einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb nach § 19a Absatz 1 durch Verfügung dazu verpflichten, Unternehmensanteile oder Vermögen zu veräußern, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs beseitigt oder erheblich verringert wird. Abhilfemaßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn Abhilfemaßnahmen nach Absatz 3 Satz 6 nicht möglich sind, nicht von gleicher Wirksamkeit oder im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen nach Satz 1 mit einer größeren Belastung für das Unternehmen verbunden wären. Vor Erlass der Verfügung ist der Monopolkommission und den nach § 48 Absatz 1 zuständigen obersten Landesbehörden, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verfügung nach Satz 1 ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. § 43 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass nur die Angaben nach § 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 bekannt zu machen sind. Die Verfügung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Der Vermögensteil muss nur veräußert werden, wenn der Erlös mindestens 50 Prozent desjenigen Wertes beträgt, den ein vom Bundeskartellamt <i>zu beauftragender</i> Wirtschaftsprüfer festgestellt hat. Soweit der tatsächliche Verkaufserlös den vom <i>zu beauftragenden</i> Wirtschaftsprüfer festgestellten Wert unterschreitet, erhält das veräußernde Unternehmen eine zusätzliche Zahlung in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem festgestellten Wert und dem tatsächlichen Verkaufserlös. Erstreckt sich die Verfügung auf Vermögensteile, die vor der Einleitung eines Verfahrens nach diesem Absatz Gegenstand einer bestandskräftigen Freigabe eines Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt oder die Europäische Kommission waren oder nach der Erteilung einer bestandskräftigen Ministererlaubnis erworben wurden, so ist die Verfügung nur zulässig, wenn der Zeitraum zwischen ihrer Zustellung und der Zustellung der fusionskontrollrechtlichen Verfügung größer als zehn Jahre ist. Ist kein Hauptprüfverfahren eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Zustellung der Verfügung der Ablauf der Frist nach § 40 Absatz 1 Satz 1. Teile des Vermögens, die ein Unternehmen aufgrund einer Verpflichtung nach die-</p>	<p>schende Unternehmen sowie Unternehmen mit einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb nach § 19a Absatz 1 durch Verfügung dazu verpflichten, Unternehmensanteile oder Vermögen zu veräußern, wenn zu erwarten ist, dass durch diese Maßnahme die erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs beseitigt oder erheblich verringert wird. Abhilfemaßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn Abhilfemaßnahmen nach Absatz 3 Satz 6 nicht möglich sind, nicht von gleicher Wirksamkeit oder im Vergleich zu Abhilfemaßnahmen nach Satz 1 mit einer größeren Belastung für das Unternehmen verbunden wären. Vor Erlass der Verfügung ist der Monopolkommission und den nach § 48 Absatz 1 zuständigen obersten Landesbehörden, in deren Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verfügung nach Satz 1 ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. § 43 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass nur die Angaben nach § 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 bekannt zu machen sind. Die Verfügung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Der Vermögensteil muss nur veräußert werden, wenn der Erlös mindestens 50 Prozent desjenigen Wertes beträgt, den ein vom Bundeskartellamt <b>beauftragter</b> Wirtschaftsprüfer <b>für den Zeitpunkt des der Entflechtungsanordnung nach Satz 1 vorangegangenen Jahresabschlusses</b> festgestellt hat. Soweit der tatsächliche Verkaufserlös den vom <b>beauftragten</b> Wirtschaftsprüfer festgestellten Wert unterschreitet, erhält das veräußernde Unternehmen eine zusätzliche Zahlung in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem festgestellten Wert und dem tatsächlichen Verkaufserlös. Erstreckt sich die Verfügung auf Vermögensteile, die vor der Einleitung eines Verfahrens nach diesem Absatz Gegenstand einer bestandskräftigen Freigabe eines Zusammenschlusses durch das Bundeskartellamt oder die Europäische Kommission waren oder nach der Erteilung einer bestandskräftigen Ministererlaubnis erworben wurden, so ist die Verfügung nur zulässig, wenn der Zeitraum zwischen ihrer Zustellung und der Zustellung der fusionskontrollrechtlichen Verfügung größer als zehn Jahre ist. Ist kein Hauptprüfverfahren eingeleitet worden, so tritt an die Stelle der Zustellung der Verfügung der Ablauf der Frist nach § 40 Ab-</p>



Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sem Absatz oder aufgrund einer Verpflichtungszusage nach Absatz 6 veräußert hat, darf das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung nicht zurückerwerben, es sei denn, es weist nach, dass sich die Marktverhältnisse so geändert haben, dass eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs nicht mehr vorliegt.	satz 1 Satz 1. Teile des Vermögens, die ein Unternehmen aufgrund einer Verpflichtung nach diesem Absatz oder aufgrund einer Verpflichtungszusage nach Absatz 6 veräußert hat, darf das Unternehmen innerhalb von fünf Jahren nach der Veräußerung nicht zurückerwerben, es sei denn, es weist nach, dass sich die Marktverhältnisse so geändert haben, dass eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs nicht mehr vorliegt.
(5) Eine Störung des Wettbewerbs kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:	(5) u n v e r ä n d e r t
1. unilaterale Angebots- oder Nachfragemacht,	
2. Beschränkungen des Marktzutritts, des Marktaustritts oder der Kapazitäten von Unternehmen oder des Wechsels zu einem anderen Anbieter oder Nachfrager,	
3. gleichförmiges oder koordiniertes Verhalten oder	
4. Abschottung von Einsatzfaktoren oder Kunden durch vertikale Beziehungen.	
Bei der Prüfung, ob eine Störung des Wettbewerbs vorliegt, soll insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:	
1. Anzahl, Größe, Finanzkraft und Umsätze der auf den betroffenen Märkten oder marktübergreifend tätigen Unternehmen, die Marktanteilsverhältnisse sowie der Grad der Unternehmenskonzentration,	
2. Verflechtungen der Unternehmen auf den betroffenen, den vor- und nachgelagerten oder in sonstiger Weise miteinander verbundenen Märkten,	
3. Preise, Mengen, Auswahl und Qualität der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen auf den betroffenen Märkten,	
4. Transparenz und Homogenität der Güter auf den betroffenen Märkten,	
5. Verträge und Vereinbarungen zwischen Unternehmen auf den betroffenen Märkten,	
6. Grad der Dynamik auf den betroffenen Märkten sowie	
7. dargelegte Effizienzvorteile, insbesondere Kosteneinsparungen oder Innovationen, bei angemessener Beteiligung der Verbraucher.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Eine Störung des Wettbewerbs ist fortwährend, wenn diese über einen Zeitraum von drei Jahren dauerhaft vorgelegen hat oder wiederholt aufgetreten ist und zum Zeitpunkt der Verfügung nach Absatz 3 keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Störung innerhalb von zwei Jahren mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entfallen wird.</p>	
<p>(6) § 32b gilt für Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 entsprechend.</p>	<p>(6) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(7) Verfügungen nach den Absätzen 2 bis 4 sollen innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung des <i>Berichts</i> nach § 32e Absatz 4 ergehen.</p>	<p>(7) Verfügungen nach den Absätzen 2 bis 4 sollen innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung des <b>Abschlussberichts</b> nach § 32e Absatz 4 ergehen.</p>
<p>(8) Auf Märkten in den von der Bundesnetzagentur regulierten Sektoren Eisenbahn, Post und Telekommunikation, für die sektorspezifisches Wettbewerbsrecht gilt, sowie den regulierten Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz bedarf das Bundeskartellamt zur Ergreifung von Abhilfemaßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 des Einvernehmens der Bundesnetzagentur; die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu jeweils eine Stellungnahme. Mögliche Abhilfemaßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 sind bei der Prüfung im Rahmen der Marktanalyse nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>(8) <b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
	<p><b>(9) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz berichtet den gesetzgebenden Körperschaften nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Regelungen in den Absätzen 1 bis 8 über die Erfahrungen mit der Vorschrift.</b></p>
<p>§ 32g</p>	<p>§ 32g</p>
<p>Untersuchung von möglichen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act)</p>	<p><b>u n v e r ä n d e r t</b></p>
<p>(1) Das Bundeskartellamt kann eine Untersuchung bei einer möglichen Nichteinhaltung der Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) durch ein nach Artikel 3 der Verordnung benanntes Unternehmen durchführen.	
(2) Das Bundeskartellamt kann alle für die Untersuchung nach Absatz 1 erforderlichen Ermittlungen durchführen. Die §§ 57 bis 59b und 61 gelten entsprechend. Sofern die Ermittlungen einen möglichen Verstoß gegen Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 zum Gegenstand haben, gibt das Bundeskartellamt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit zur Stellungnahme.	
(3) Das Bundeskartellamt erstattet der Europäischen Kommission Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1. Es kann einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung veröffentlichen.“	
4. § 33b Satz 1 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Nach den Wörtern „Arbeitsweise der Europäischen Union“ werden die Wörter „oder wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	
b) Nach den Wörtern „so ist das Gericht“ werden die Wörter „an den bestandskräftigen Benennungsbeschluss der Europäischen Kommission nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 und“ eingefügt.	
5. § 33g wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wettbewerbsbehörde“ durch das Wort „Wettbewerbsbehörde“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Abschluss des wettbewerbsbehördlichen Verfahrens“ die Wörter „oder des Verfahrens zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	
6. § 33h Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. die Europäische Kommission oder eine Behörde, die die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU)	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2022/1925 genannten Vorschriften anwendet, Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder auf ihr Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) Nr. 2022/1925 trifft, oder“.	
c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.	
7. § 34 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Es wird vermutet, dass ein Verstoß gegen Vorschriften der Kapitel 1, 2 oder 5 dieses Teils, gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder gegen eine Verfügung der Kartellbehörde nach § 19a oder nach Kapitel 6 dieses Teils einen wirtschaftlichen Vorteil verursacht hat. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Für die Schätzung der Vorteilshöhe gilt § 287 der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt. Es wird vermutet, dass der wirtschaftliche Vorteil nach Satz 1 mindestens 1 Prozent der Umsätze beträgt, die im Inland mit den Produkten oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt wurden. Der Vermutung nach Satz 4 ist der Abschöpfungszeitraum nach Absatz 5 Satz 1 zugrunde zu legen. Gegen die Vermutung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 kann nicht vorgebracht werden, dass kein wirtschaftlicher Vorteil oder ein Vorteil in nur geringer Höhe angefallen ist. Sie kann nur widerlegt werden, soweit das Unternehmen nachweist, dass weder die am Verstoß unmittelbar beteiligte juristische Person oder Personenvereinigung noch das Unternehmen im Abschöpfungszeitraum einen Gewinn in entsprechender Höhe erzielt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns des Unternehmens nach Satz 7 ist der weltweite Gewinn aller natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Vermutung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 gilt nicht, wenn die Erlangung eines Vorteils aufgrund der besonderen Natur des Verstoßes ausgeschlossen ist. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
und darf 10 Prozent des Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung, der in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt worden ist, nicht übersteigen.“	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „fünf Jahren“ das Wort „(Abschöpfungszeitraum)“ eingefügt.	
8. In § 39 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „das besondere elektronische Behördenpostfach“ die Wörter „gegen ein elektronisches oder ein mit Datum und Unterschrift versehenes schriftliches Empfangsbekanntnis“ eingefügt.	8. un verändert
9. § 39a wird aufgehoben.	9. un verändert
10. Dem § 44 wird folgender Absatz 4 angefügt:	10. un verändert
„(4) In ihren Gutachten kann die Monopolkommission Empfehlungen für die Durchführung von Sektoruntersuchungen nach § 32e Absatz 1 aussprechen. Soweit das Bundeskartellamt der Empfehlung für eine Sektoruntersuchung nach § 32e Absatz 1 innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des Gutachtens nicht gefolgt ist, nimmt es Stellung zu der Empfehlung.“	
11. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ die Wörter „sowie für die Mitwirkung bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/1925 durch die Europäische Kommission“ eingefügt.	11. un verändert
12. In § 50f Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	12. un verändert
13. § 56 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	13. § 56 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Kartellbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere des Wohls des Bundes oder eines Landes, oder die Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt. In den Fällen des § 32f Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 hat das Bundeskartellamt nach Einleitung des Verfahrens	„(7) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Kartellbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder <b>für</b> einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere des Wohls des Bundes oder eines Landes, oder <b>eine</b> Gefährdung eines wichtigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses besorgen lässt. In den Fällen des § 32f Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 hat das Bundeskartellamt nach Einleitung des Verfahrens

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann in den Fällen des § 32f Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 sowie des § 42 ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Monopolkommission in den Fällen des § 32f Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 sowie des § 42 das Recht, gehört zu werden; in den Fällen des § 42 hat sie das Recht, die Stellungnahme, die sie nach § 42 Absatz 5 erstellt hat, zu erläutern.“</p>	<p>eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. <b>In den Fällen des § 42 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.</b> Mit Einverständnis der Beteiligten kann in den Fällen des § 32f Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 sowie des § 42 ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Monopolkommission in den Fällen des § 32f Absatz 3 Satz 6 und Absatz 4 sowie des § 42 das Recht, gehört zu werden; in den Fällen des § 42 hat sie das Recht, die Stellungnahme, die sie nach § 42 Absatz 5 erstellt hat, zu erläutern.“</p>
14. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	14. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>a) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	
<p>„Die Verpflichtung gilt auch für die näheren Umstände des Postverkehrs. Das Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“</p>	
<p>b) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe „1 bis 6“ durch die Angabe „1 bis 8“ ersetzt.</p>	
15. In § 66 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 32 Absatz 2a Satz 1“ ein Komma und die <i>Angabe</i> „§ 32f Absatz 4“ eingefügt.	15. In § 66 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 32 Absatz 2a Satz 1“ ein Komma und die <b>Wörter</b> „§ 32f <b>Absatz 3 Satz 6</b> und Absatz 4“ eingefügt.
16. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	16. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>a) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 32b Absatz 1 Satz 1 oder“ durch die Wörter „§ 32b Absatz 1 Satz 1, § 32f Absatz 3 Satz 6 oder Absatz 4 Satz 1,“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 7 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 8“ ersetzt.</p>	
17. In § 87 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	17. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
18. In § 89 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Rechtspflege in Kartellsachen“ die Wörter „oder der kohärenten Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	18. <b>u n v e r ä n d e r t</b>
19. In § 33 Absatz 1 und § 89b Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder gegen die Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	19. <b>u n v e r ä n d e r t</b>

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
20. In § 89c Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Kartellrechts“ die Wörter „oder der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	20. un v e r ä n d e r t
21. Dem § 89e Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	21. un v e r ä n d e r t
„Im Rahmen der Anwendung der §§ 33g und 89b bis 89d auf Verstöße nach der Verordnung (EU) 2022/1925 gelten als Wettbewerbsbehörden die Europäische Kommission sowie Behörden, die die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/1925 genannten Vorschriften anwenden.“	
22. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder von der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	22. un v e r ä n d e r t
23. § 90a wird wie folgt geändert:	23. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „Nr. 1/2003“ die Wörter „oder nach Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder der Verordnung (EU) 2022/1925“ eingefügt.	
24. § 154 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	24. un v e r ä n d e r t
a) In Buchstabe a wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	
„c) bei Fehlen einer vertraglichen Indexierungsklausel im Sinne des § 132 Absatz 4 der aktualisierte Wert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflationsrate in Deutschland berechnet wird,“.	
25. Dem § 187 wird folgender Absatz 11 angefügt:	25. Dem § 187 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Das Bundeskartellamt kann eine Verfügung nach § 32f Absatz 2 auch auf der Grundlage einer Sektoruntersuchung nach § 32e erlassen, die	„(11) Das Bundeskartellamt kann eine Verfügung nach § 32f Absatz 2 auch auf der Grundlage einer Sektoruntersuchung nach § 32e erlassen, die

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] bereits abgeschlossen war, wenn die Veröffentlichung des <i>Berichts</i> nach § 32e Absatz 4 zu diesem Zeitpunkt weniger als ein Jahr zurücklag. In den Fällen des Satzes 1 ist § 32f Absatz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] zu laufen beginnt.“	am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] bereits abgeschlossen war, wenn die Veröffentlichung des <b>Abschlussberichts</b> nach § 32e Absatz 4 zu diesem Zeitpunkt weniger als ein Jahr zurücklag. In den Fällen des Satzes 1 ist § 32f Absatz 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist am ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 7 dieses Gesetzes] zu laufen beginnt.“
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
§ 95 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„1. die Rechtsstreitigkeiten, in denen sich die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 246 Absatz 3 Satz 1, § 396 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 51 Absatz 3 Satz 3 oder § 81 Absatz 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes oder nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, es sei denn, es handelt sich um kartellrechtliche Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche oder um Auskunfts- und Schadensersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 5, 6 oder 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1), und § 13 Absatz 4 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes richtet,	
2. die in § 71 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b bis f genannten Verfahren.“	



<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Artikel 3</b>
<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Artikel 247 § 3 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.	
2. In Anlage 6 Teil B Abschnitt „4. Zinssatz und andere Kosten“ Absatz 2 Satz 11 und Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.	
<b>Artikel 4</b>	<b>Artikel 4</b>
<b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 491 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I S. 72) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.	
<b>Artikel 5</b>	<b>Artikel 5</b>
<b>Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
In § 2a Satz 2 Nummer 2 und § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.	

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 9. Ausschusses</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Artikel 6</b>
<b>Änderung des Verpackungsgesetzes</b>	<b>u n v e r ä n d e r t</b>
<p>In § 32 Absatz 5 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921),“ ersetzt.</p>	
<b>Artikel 7</b>	<b>Artikel 7</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Bericht des Abgeordneten Sebastian Roloff

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6824** wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 2023 an den Wirtschaftsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und den Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt primär auf die inzwischen 11. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ab. Daneben enthält der Gesetzentwurf einzelne nicht zum Kartellrecht gehörige Regelungsvorschläge.

So reformiert und erweitert der Gesetzentwurf das nach § 32e GWB bereits bestehende kartellbehördliche Instrument der Sektoruntersuchung, das in § 32 Absatz 1 GWB-E nun gesetzlich als solches benannt und – leicht abgeändert zur bisherigen Fassung – definiert wird. Die Sektoruntersuchung solle nunmehr neben einer zeitlichen Beschränkung auf grundsätzlich 18 Monate (§ 32e Absatz 3 GWB-E) das Bundeskartellamt gemäß § 32f GWB-E je nach Untersuchungsergebnis insbesondere befähigen, neben der Information der Öffentlichkeit verschiedene konkrete Maßnahmen zu treffen. Diese würden darüber hinaus im Falle struktureller Marktbesonderheiten nicht mehr – wie in aller Regel sonst bei kartellbehördlichen Eingriffen – an ein verbotenes Verhalten anknüpfen müssen. So soll das Bundeskartellamt dem Gesetzentwurf zufolge durch Verfügung feststellen können, dass eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs auf mindestens einem mindestens bundesweiten Markt, mehreren einzelnen Märkten oder marktübergreifend vorliege, die durch die sonstigen Maßnahmen des Teils 1 des GWB nicht adäquat adressiert werden könne (§ 32f Absatz 3 GWB-E). Zur Definition einer „Störung des Wettbewerbs“ behilft sich § 32f Absatz 5 GWB-E eines Regelbeispielskatalogs und stellt zeitliche Mindestkriterien für eine „fortwährende“ Störung auf. Hieran solle das Bundeskartellamt beispielhaft genannte Abhilfemaßnahmen knüpfen können (§ 32f Absatz 3 Sätze 6 und 7 GWB-E).

Der zur Annahme empfohlene Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen soll in diesem Zusammenhang im Vergleich zum Ursprungsentwurf zweifach einschränken: Zum einen muss nunmehr eine Prognose des Bundeskartellamtes ergeben, dass die klassischen kartellbehördlichen Maßnahmen nicht ausreichen würden, um die Störung des Wettbewerbs „wirksam und dauerhaft zu beseitigen“. Zum anderen sollen nur noch Unternehmen taugliche Adressaten von Abhilfemaßnahmen sein können, die neben ihrem Verhalten auch zusätzlich durch „ihre Bedeutung für die Marktstruktur“ zur erheblichen und fortwährenden Wettbewerbsstörung beitragen. Schließlich sieht ein auf Grundlage der Ausschussberatungen neu eingefügter § 32f Absatz 9 GWB-E vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten von § 32f GWB-E den gesetzgebenden Vorschriften über die Erfahrungen mit der Vorschrift zu berichten habe.

Als Ultima Ratio der Abhilfemaßnahmen sieht § 32f Absatz 4 GWB-E die Möglichkeit einer eigentumsrechtlichen Entflechtung bei marktbeherrschenden Unternehmen sowie Unternehmen mit einer überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb nach § 19a Absatz 1 GWB vor, sofern eine erhebliche und fortwährende Störung des Wettbewerbs vorliege und zu erwarten sei, dass die festgestellte Störung des Wettbewerbs durch die Maßnahme beseitigt oder erheblich verringert werde.

Des Weiteren bewertet die Bundesregierung den Nachweisaufwand und die Nachweisanforderungen für die kartellbehördliche Vorteilsabschöpfung nach § 34 GWB gemessen am gesamtwirtschaftlichen Schaden der hierunter

erfassten Kartellverstöße als zu hoch. Um dem mit Blick auf den Verursachergedanken und aus generalpräventiven Gründen zu begegnen, schlägt sie in § 34 Absatz 4 GWB-E eine grundsätzliche Vermutung der Entstehung eines wirtschaftlichen Vorteils vor. Über die bisherige Möglichkeit der Schätzung hinaus solle pauschal vermutet werden, dass der wirtschaftliche Vorteil mindestens ein Prozent der Umsätze betrage, die im Inland mit den Produkten oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stünden, erzielt worden seien (§ 34 Absatz 4 Satz 4 GWB-E). Der abzuführende Geldbetrag solle auf 10 Prozent des Gesamtumsatzes, der in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt worden sei, gedeckelt werden (§ 34 Absatz 4 Satz 10 GWB-E). Die Vermutung solle nicht durch einen tatsächlich niedrigeren Vorteil, sondern nur dadurch widerlegt werden können, soweit das Unternehmen nachweise, dass weder die am Verstoß unmittelbar beteiligte juristische Person oder Personenvereinigung noch das Unternehmen im Abschöpfungszeitraum einen Gewinn in entsprechender Höhe des vermuteten Vorteils erzielt haben (§ 34 Absatz 4 Sätze 6 und 7 GWB-E).

Des Weiteren solle die Novelle die effektive Durchsetzung des im Jahr 2022 in Kraft getretenen Europäischen Gesetzes über digitale Märkte (Digital Markets Act [DMA], Verordnung (EU) 2022/1925) im deutschen Rechtsraum sicherstellen. Hierzu sollen zum einen dem Bundeskartellamt etwa mittels § 32g GWB-E diejenigen Ermittlungsbefugnisse eingeräumt werden, die nach der Verordnung nationalen Wettbewerbsbehörden eröffnet werden könnten. Zum anderen solle die private Rechtsdurchsetzung in Bezug auf den Digital Markets Act ermöglicht werden, indem etwa Verstöße gegen Artikel 5, 6 oder 7 DMA als weitere Grundlage für verschiedene zivilrechtliche Ansprüche von Betroffenen gemäß den §§ 33 ff. GWB gesetzlich definiert werden sollen. Hierzu gehöre etwa der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch, der in § 33 Absatz 1 GWB-E neben den bisherigen kartellrechtlichen Anknüpfungspunkten nun auch die genannten Artikel des Digital Markets Act enthalte. Über § 33a Absatz 1 GWB könnte dies gegebenenfalls auch eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Flankiert werden die vorgeschlagenen Neuerungen von verschiedenen avisierten Änderungen im kartellbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren, die auch an einer Stelle das Gerichtsverfassungsgesetz betreffen. So solle etwa Rechtsbehelfen gegen verfügte Abhilfemaßnahmen gemäß § 32f Absätze 3 und 4 GWB-E aufschiebende Wirkung zukommen (§ 66 Absatz 1 Nummer 1 GWB-E). Die Erweiterung des Rechtsschutzes gegen Abhilfemaßnahmen nach § 32f Absatz 3 GWB-E beruht dabei auf einer durch den Ausschuss beschlossenen Änderung.

Nicht dem Kartellrecht zuzuordnen ist eine auf der Umsetzung europäischer Vorgaben gründende Regelungsinitiative bei nicht vorhandenen Indexierungsklauseln in auf Konzessionsvergaben beruhenden Verträgen im Kartellvergaberecht (§ 154 Nummer 3 GWB-E) sowie redaktionelle Folgeänderungen in verschiedenen bestehenden Gesetzen aufgrund der im Jahr 2021 erfolgten Novellierung der Preisangabenverordnung.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 in seiner 62. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der AfD (Ausschussdrucksache 20(9)271neu) sowie mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)279). Zugleich empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 20(9)280).

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 in seiner 54. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der

Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)279).

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 in seiner 44. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der AfD (Ausschussdrucksache 20(9)271neu) sowie mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)279). Zugleich empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 20(9)280).

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 in seiner 42. Sitzung am 5. Juli 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der AfD (Ausschussdrucksache 20(9)271neu) sowie mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(9)279). Zugleich empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrages der Fraktion der CDU/CSU (Ausschussdrucksache 20(9)280).

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 20/6824 in seiner 38. Sitzung am 24. Mai 2023 befasst und die Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs festgestellt. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Indikatorenbereiche 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern und 9.1.a – Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 24. Mai 2023 beschlossen, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/6824 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der in der 48. Sitzung am 14. Juni 2023 erfolgten Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Andreas Mundt	Präsident des Bundeskartellamtes
Prof. Dr. Jens-Uwe Franck, LL.M. (Yale)	Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht, Handels- und Kartellrecht, Universität Mannheim
Prof. Dr. Martin Peitz	Lehrstuhlinhaber für Volkswirtschaftslehre und Angewandte Ökonomik, Universität Mannheim
Prof. Dr. Heike Schweitzer	Lehrstuhlinhaberin für Bürgerliches Recht, deutsches und europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht und Ökonomik, Humboldt-Universität zu Berlin
Dr. Georg Boettcher	Chief Counsel Competition, Siemens AG

Prof. Dr. Rupprecht Podszun	Lehrstuhlinhaber für Bürgerliches Recht und deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Direktor des Instituts für Kartellrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Prof. Dr. Stephan Wernicke	Bereichsleiter Recht, Deutsche Industrie- und Handelskammer
Dr. Kim Manuel Künstner	Rechtsanwalt und Partner, SCHULTE RECHTSANWÄLTE, Frankfurt am Main

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Die Stellungnahmen der Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(9)261 bis 20(9)265 sowie 20(9)267 und 20(9)268 wurden veröffentlicht. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem ist die Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 in seiner 51. Sitzung am 5. Juli 2023 abschließend beraten. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/6824 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(9)279 in den Wirtschaftsausschuss eingebracht haben, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion der SPD** lobte das parlamentarische Verfahren, das der Gesetzentwurf zur 11. Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wirtschaftsausschuss durchlaufen habe, als stilbildend. Dort habe die Koalition sowohl bei der Frage der Adressaten kartellbehördlicher Verfügungen als auch bei der Subsidiarität einzelner Maßnahmen im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf Nachschärfungen vorgenommen. Zudem hätten die Unternehmen insoweit nun bessere Rechtsschutzmöglichkeiten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob die Bedeutung der Diskussion über den Wettbewerb und dessen Schutz hervor. Sie bemängelte sowohl die geplanten Änderungen im GWB als auch das parlamentarische Verfahren. Hinsichtlich letzterem habe die Opposition etwa den Änderungsantrag erst sehr spät erhalten, obwohl dessen Änderungen sehr überschaubar gewesen sein. Auch wenn einige Punkte des Gesetzentwurfs in der Sache richtig seien, beispielsweise die nationale Durchsetzung des Digital Markets Act oder die Abschöpfung unrechtmäßiger Gewinne, führe die 11. GWB-Novelle zu einem kartellrechtlichen Paradigmenwechsel: Durch die dort befindliche Generalklausel stünden die Spielregeln des Wettbewerbs nicht mehr wie bisher im Vorhinein fest. Das widerspreche einem Grundverständnis der Sozialen Marktwirtschaft.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte die Zusammenarbeit der Berichterstatter der Koalitionsfraktionen, aber auch die eingebrachten Perspektiven aus der Opposition als gewinnbringend für das Gesetzgebungsverfahren. Oberstes Ziel der Fraktion bleibe die Stärkung fairen Wettbewerbs in Deutschland. Dem würden etwa die im Gesetzentwurf vorgesehenen deutlich schlagkräftigeren Sektoruntersuchungen bei starken Marktkonzentrationen auf Märkten dienen. So könne man Verzerrungen frühzeitig entgegenwirken. Dies zeige auch die aktuelle Diskussion um ein Ticketing-Unternehmen.

Die **Fraktion der FDP** würdigte neben der Zusammenarbeit der Regierungskoalition besonders die Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Gesetzgebungsprozess. Die Novelle stärke speziell die zuvor oftmals wirkungslosen Sektoruntersuchungen. Das parlamentarische Verfahren habe in diesem Zusammenhang Verbesserungen bei der Subsidiarität von hieraus folgenden Abhilfemaßnahmen wie auch beim Rechtsschutz mit nun umfassender aufschiebender Wirkung hiergegen gebracht. Die Fraktion hätte darüber hinaus die Einführung eines Verschuldenserfordernisses für betroffene Unternehmen befürwortet. Die Koalition habe aber eine Formulierung gefunden, die neben dem Verhalten der Unternehmen deren Bedeutung für die Marktstruktur berücksichtige. Damit sei der Mittelstand vollständig vor derartigen Maßnahmen geschützt. Übergeordnet sei der Fraktion der FDP wichtig, dass das novellierte GWB sich nicht gegen die Unternehmen richte, sondern auf mehr Wettbewerb ausgerichtet sei. Im Übrigen könnten auch hohe Preise zu mehr Wettbewerb führen, indem etwa die dort erzielten Renditen die Attraktivität eines Marktes für weitere potenzielle Anbieter steigern würden.

Die **Fraktion der AfD** schätzte die 11. GWB-Novelle als wettbewerbsrechtlichen Paradigmenwechsel ein. Damit sei eine klare Verschärfung des deutschen Wettbewerbsrechts verbunden, das nun über die diesbezüglichen Rechtsordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten hinausgehe. Die Fraktion befürchte, dass hierdurch ausländische Investoren von Investitionen in Deutschland abgeschreckt werden könnten. Zudem sei unklar, in welchen Sektoren es in Ansehung des Gesetzentwurfs zu Maßnahmen nach Sektoruntersuchungen kommen könnte.

Die **Fraktion DIE LINKE**. betonte, dass der Gesetzentwurf in Anbetracht der Notwendigkeit der Schaffung schärferer Instrumente für das Bundeskartellamt auf vermachteten Märkten in die richtige Richtung gehe. Das gelte beispielsweise für die neuen Abhilfemaßnahmen nach Sektoruntersuchungen oder die erleichterte Vorteilsabschöpfung. Die Fraktion habe den ursprünglichen Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz allerdings noch positiver gesehen, etwa in Bezug auf den Nachweis der fortwährenden Wettbewerbsstörung. Daneben interpretierte die Fraktion das Subsidiaritätserfordernis bei § 32f Absatz 3 GWB-E in der Fassung des Änderungsantrages im Gegensatz zur Koalition als eher geschwächt als gestärkt. Die Fraktion DIE LINKE. führte weiter aus, dass sie sich in der Novelle mehr parlamentarische Mitsprache- und Kontrollrechte gewünscht hätte. Schließlich sprach sie sich dafür aus, klarzustellen, was eine eigentumsrechtliche Entflechtung gemäß § 32f Absatz 4 GWB für Beschäftigte beziehungsweise Tarifverträge bedeute.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz** betonte die Bedeutung des Wettbewerbsschutzes als Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft. Das mache Deutschland auch für ausländische Investitionen attraktiv. Mit der 11. GWB-Novelle sei allerdings kein Paradigmenwechsel verbunden. Es handele sich lediglich um Anpassungen an neue Herausforderungen, etwa aufgrund der starken Preissteigerungen trotz staatlicher Subventionen im Jahr 2022. Für derartige Situationen sei eine Weiterentwicklung des rechtlichen Instrumentenkastens nötig, den Bedarf hierfür hätten auch mehrheitlich die Experten in der Anhörung gesehen. Einzelne dort angeregte Änderungen hätten auch Niederschlag im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen gefunden. In Bezug auf dahingehende Fragen einzelner Fraktionen fügte das Ministerium an, dass über die Durchführung von Sektoruntersuchungen das Bundeskartellamt und nicht die Bundesregierung entscheide. Am wahrscheinlichsten seien Sektoruntersuchungen allerdings dort, wo enorme Preissteigerungen herrschen würden. Des Weiteren wären Entschädigungszahlungen an Unternehmen bei potenziellen Entflechtungen aus dem Haushalt des im Einzelfall zuständigen Ministeriums zu bestreiten.

Die **Fraktion der AfD** hatte zudem auf der Ausschussdrucksache 20(9)271neu folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen:*

*Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:*

*a. In Satz 1 werden die Wörter „und 32g“ gestrichen.*

*b. In Nummer 3 wird § 32 f „Maßnahmen nach einer Sektoruntersuchung“ gestrichen.*

*c. In Nummer 3 wird § 32 g „Untersuchung von möglichen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2022/1925 (Digital Markets Act)“ zu § 32 f.*

*2. Nummer 7 wird gestrichen.*

*3. Nummer 25 wird gestrichen.*

*4. Die bisherigen Nummern 8 bis 24 werden zu den Nummern 7 bis 23.*

*Begründung*

*Sowohl die Feststellung einer „Störung des Wettbewerbs“ auf Verdacht beispielsweise durch „gleichförmiges Verhalten“ (ergänzter § 32 f in Artikel 1 Nummer 3) als auch die Abschöpfung von geschätzten Vorteilen durch Wettbewerbsverstöße (Änderung § 34 Absatz 4 in Artikel 1 Nummer 7) sind unverhältnismäßig und verringern die Rechtssicherheit von Unternehmen in Deutschland, da diese trotz Befolgung aller Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Sanktionen fürchten müssten. Dies würde sich negativ auf Investitionen in Deutschland auswirken. Verschärft würde diese Wirkung durch die über das EU-Wettbewerbsrecht hinausgehenden Eingriffsmöglichkeiten für das Bundeskartellamt. Der innereuropäische Standortwettbewerb würde durch*

diese Ex ante Regulierung ebenfalls zu Ungunsten der deutschen Wirtschaft verzerrt, da Unternehmen im EU-Ausland nicht mit solchen Eingriffen rechnen müssten.

Die angestrebte Verschärfung des Wettbewerbsrecht geht aber nicht nur über EU-Recht hinaus, ihr fehlt auch eine evidenz- und faktenbasierte Begründung dafür, weshalb das derzeit zur Verfügung stehende Instrumentarium des GWB defizitär sein sollte.

Die zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten und interpretationsoffenen Begriffe (Absatz 5 in Artikel 1 Nummer 3) bergen zudem das Risiko von direkten Markteingriffen auf Weisung der Regierung, um politisch unerwünschte Branchen und Unternehmen zu benachteiligen beziehungsweise der Politisierung des Wettbewerbsrechts beispielsweise zur Transformation zur sogenannten „sozial-ökologischen Marktwirtschaft“.

Aus der Anhörung von Sachverständigen zum vorliegenden Gesetzentwurf ging darüber hinaus hervor, dass die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung des § 32 f und Änderung des § 34 mindestens verfassungs- sowie europarechtlich bedenklich sind, da hierdurch unter anderem die Beweislast umgekehrt würde.

Die Nummern 3 und 7 in Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen entsprechend geändert und gestrichen werden, um

1. dem Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung zu entsprechen (kodifiziert beispielsweise in Artikel 48 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta),
2. unnötigen Aufwand der Verwaltung und der Gerichte durch Klagen zu vermeiden,
3. die Lenkung von Märkten durch einen sogenannten „unternehmerischen Staat“ zu verhindern und die Soziale Marktwirtschaft in Deutschland zu schützen sowie
4. um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten und den Wirtschaftsstandort Deutschland für Investitionen attraktiv zu halten.

Diesen Änderungsantrag hat der Wirtschaftsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hatte zudem auf Ausschussdrucksache 20(9)280 folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6824 eingebracht:

Der Wirtschaftsausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Der Gesetzentwurf für eine Elfte Novelle des Wettbewerbsrechts verändert das „Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft“ im Kern und unterminiert einen zentralen Bestandteil dieser Wirtschaftsordnung: die (Rechts-)Sicherheit von Unternehmenshandlungen und Investitionsentscheidungen. Künftig bedarf es keines gesetzlichen Wettbewerbsverstößes mehr, damit das Bundeskartellamt einem Unternehmen jede erdenkliche Auflage bis hin zur inneren Entflechtung erteilen darf, um den Wettbewerb sicherzustellen. Damit wird ein Paradigmenwechsel im Wettbewerbsrecht eingeläutet. In Zeiten einer drohenden Rezession werden Märkte und Unternehmen so verunsichert. Wirtschaftliche Dynamik und Investitionen werden mit diesem wettbewerbspolitischen Alleingang ausgebremst.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von einer Politisierung des Bundeskartellamtes abzusehen und den angekündigten Paradigmenwechsel im Wettbewerbsrecht nicht zu vollziehen. Ein Grundsatz der Sozialen Marktwirtschaft muss auch in Zukunft sein, dass funktionierender Wettbewerb auch durch einen regulatorischen Rahmen ermöglicht wird, der Unternehmen Rechtssicherheit gewährt;
2. zu verhindern, dass Regulierungen für einzelne Märkte und Wirtschaftssektoren künftig am Parlament vorbei allein vom Bundeskartellamt vorgenommen werden können. Solch existentielle Fragen der Wirtschaftspolitik gehören in der Mitte der Volksvertretung debattiert und entschieden;
3. keine exekutive Machtballung ohne effektive Kontrollmöglichkeiten aufseiten des Bundeskartellamtes vorzusehen;



4. die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes zum Markteingriff wie bisher an einen Rechtsverstoß zu binden;
5. eine umfassende Evaluierung der Zehnten GWB-Novelle vorzunehmen und Gesetzesänderungen auf den Erkenntnissen einer solchen Evaluierung aufzubauen;
6. eine Wettbewerbskommission 5.0 einzusetzen, die empirisch Störungen des Wettbewerbes untersucht und ggf. nötige Abhilfeinstrumente für das Bundeskartellamt vorschlägt; dabei soll insbesondere der Fokus auf die Verhinderung von Parallelverhalten beleuchtet werden sowie mögliche Abhilfemaßnahmen bei systemischen Wettbewerbsstörungen;
7. umfassende Änderungen des GWB mit Evaluierungspflichten im Gesetz zu versehen, um nach einem angemessenen Zeitraum die Auswirkungen der Gesetzesänderung bewerten zu können;
8. die Sektoruntersuchungen des Bundeskartellamtes stärker zu formalisieren. Über die Soll-Dauer einer Sektoruntersuchung von 18 Monaten hinaus wäre auch die Vorlage eines Zwischenberichtes nach spätestens zwölf Monaten sinnvoll;
9. notwendige Änderungen wie die Durchsetzungsbefugnisse im Rahmen des Digital Markets Act unverzüglich umzusetzen.

#### Begründung

Wir begrüßen, dass die Bundesregierung im Rahmen der Elften Novelle des Wettbewerbsrechts die Grundlage dafür schaffen will, dass der europäische Digital Markets Act (DMA) vom Bundeskartellamt durchgesetzt werden kann. Vorbild für die europäische Verordnung war der in der letzten Legislatur etablierte § 19a im deutschen Wettbewerbsrecht. Dass die Bundesregierung die Regulierung der Plattformökonomie unterstützt und effektiv umsetzen will, wird befürwortet.

Das Kernstück der Novelle – die Etablierung einer Generalklausel für das Bundeskartellamt – lehnen wir jedoch entschieden ab. Denn künftig soll das Bundeskartellamt im Anschluss an eine Sektoruntersuchung frei darüber entscheiden können, was als Störung des Wettbewerbs angesehen wird und welche Maßnahmen es für geeignet hält, diese Störung abzustellen. Ein Rechtsverstoß seitens der Unternehmen ist nicht mehr notwendig, damit das Bundeskartellamt Abhilfemaßnahmen vorschreiben kann. Damit plant die Bundesregierung nichts anderes als eine Änderung des sogenannten Grundgesetzes unserer Wirtschaftsordnung. Dabei ist kaum vorstellbar, dass Ludwig Erhard als Vater der Sozialen Marktwirtschaft die vorgesehenen Eingriffsinstrumente begrüßen würde. Ihm schwebten – wie er in seinem Bestseller „Wohlstand für alle“ schrieb – Märkte vor, die wie ein Fußballspiel funktionieren: mit Regeln, die von vornherein feststehen. Der Staat soll sich auf die Rolle des Schiedsrichters konzentrieren und nicht Spielmacher sein. Die Elfte GWB-Novelle lehnen wir deshalb aus folgenden Gründen ab:

Erstens ist es der Bundesregierung nicht gelungen, die Notwendigkeit für einen solchen Paradigmenwechsel im Kartellrecht ausreichend darzulegen. So wird in der Begründung auf Studien verwiesen, die die Schädlichkeit einer hohen Marktkonzentration für die Volkswirtschaft hervorheben – nämlich in Form geringerer Produktivität und einer sinkenden Investitionsquote. Gleichzeitig ist jedoch laut der Monopolkommission keine flächendeckende Steigerung der Marktmacht von einzelnen Unternehmen in Deutschland zu verzeichnen. Ein empirischer Beleg für Schutzlücken im Wettbewerbsrecht wird im Regierungsentwurf schlicht nicht benannt.

Auch wurden keine Belege dafür vorgebracht, dass sich die Anzahl von Wettbewerbsstörungen in Deutschland erheblich erhöht habe. Ebenfalls schuldig bleibt die Bundesregierung eine empirisch begründete Argumentation dafür, dass die bisher allein durch das Parlament ausgeübte Regelsetzungskompetenz bei Wettbewerbsmängeln in bestimmten Märkten nicht mehr ausreicht. Eine mangelnde Flexibilität oder Geschwindigkeit des Parlamentes, auf Wettbewerbsstörungen zu reagieren, wurde im Begründungsteil des Gesetzentwurfes nicht angeführt. Worin die Vorteile liegen, diese Entscheidungsgewalt nun teilweise von der Legislative auf die Exekutive zu übertragen, konnte die Bundesregierung bisher nicht schlüssig darlegen. Ein Verweis auf die Regelungen in Großbritannien oder etwa auf das einst in der EU debattierte New Competition Tool (NCT) genügt nicht. Denn solche Verweise verkennen, dass sich die europäische Ebene aus guten Gründen nicht für die Einführung des NCT entschieden hat und dass auch die Überlegenheit des in einer komplett anderen Rechtstradition stehenden britischen Wettbewerbsrechts bisher nicht auf einer breiten Datengrundlage belegt ist. Das vielzitierte Beispiel der Zerschlagung des britischen Flughafenbetreibers ist da keine Ausnahme – denn das Vorgehen wurde insbesondere deshalb

notwendig, weil die vorhergehende Privatisierung der Flughäfen für einen ausreichenden Wettbewerb keine Sorge getragen hat – statt einem Marktversagen lag der Ursprung der wirtschaftlichen Machtballung also in einem Staatsversagen.

Paradoxe Weise erhöht die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit für ein solches Staatsversagen mit dieser Novelle. Denn neben den mangelnden empirischen Grundlagen ist ein weiterer Kritikpunkt die mit dem Gesetzesentwurf einhergehende enorme Machtballung beim Bundeskartellamt – die zudem ohne jede Kontrollmöglichkeit ausgeübt werden kann. Fälligen wird die Entscheidung über eine Wettbewerbsstörung und die notwendigen Abhilfemaßnahmen nach Vorstellung der Bundesregierung künftig eine Beschlusskammer des Kartellamtes. Diese besteht gerade einmal aus drei Beamten. Das Machtmissbrauchs- und Irrtumspotential ist somit hoch.

Drittens werden mögliche Irrtumskosten einer Machtballung beim Bundeskartellamt in der Begründung des Gesetzes nicht betrachtet. Denn nicht nur Lücken im Wettbewerbsschutz können volkswirtschaftliche Kosten nach sich ziehen, sondern auch übermäßige Eingriffe in den Wettbewerb. Der Regierungsentwurf vertraut darauf, dass das Bundeskartellamt diese Irrtumsrisiken gründlich abwägt in künftigen Entscheidungen. Damit einher geht ein Staatsverständnis, das dem Staat die Fähigkeiten zutraut, ein besseres Marktergebnis herbeiführen zu können als die Entdeckungskräfte des freien Wettbewerbs – auch wenn das Ziel der Novelle der Schutz eben jenes freien Wettbewerbs ist.

Mit dieser Machtballung geht – viertens – eine Politisierung des Bundeskartellamtes einher. Auf welche Branchen, Sektoren oder regionalen Märkte das Bundeskartellamt die vorgeschlagenen Regeln künftig anwenden wird, ist nicht zuletzt eine politische Entscheidung. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzten Ressourcen des Kartellamtes, das niemals alle Fälle möglicher Wettbewerbsstörungen gleichzeitig wird verhindern und beheben können. Stattdessen werden sich die Beamten bei einem solch breiten Instrument auf einige Fälle konzentrieren müssen. Die bisherige Stärke des Bundeskartellamtes – seine absolute Unabhängigkeit – wird hier nun zum Problem, da es aufgrund dieser Unabhängigkeit keine politische Legitimation für solch tiefgreifende wettbewerbspolitische Entscheidungen besitzt. Zudem eignet sich die Generalklausel auch für die Durchsetzung politischer Ziele wie mehr „Fairness“ oder „Nachhaltigkeit“ durch das Wettbewerbsrecht. So richtig diese Ziele politisch sein mögen, bilden sie jedoch auch erhebliches Potential für Fehlsteuerungen. Der Robinson-Patman-Act in den USA bietet dafür Anschauungsmaterial: Mit ihm sollte mehr Fairness in den Wettbewerb zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen einziehen – stattdessen wurden durch die Markteingriffe vor allem Struktur Anpassungen verzögert.

Sollten hingegen, fünftens, zu hohe rechtliche Nachweishürden seitens des Bundeskartellamtes in Missbrauchsfällen für eine Reform geltend gemacht werden, so hätte eine Reform des Missbrauchsverbots seitens der Regierung vorgeschlagen werden müssen. Die vorgeschlagene Generalklausel für das Bundeskartellamt kann hingegen eine Einladung sein, die bewusst eingebauten Interventionsschwellen des Wettbewerbsrechts zu umgehen.

Alles in allem ist die vorgelegte Elfte GWB-Novelle eine verpasste Chance, die weltweite wettbewerbspolitische Vorreiterposition Deutschlands zu behaupten. Denn auch wenn der Regierungsentwurf mit empirischen Nachweisen geizt: Wettbewerbsstörungen sind in der wissenschaftlichen Literatur durchaus bekannt. Bei Weitem nicht alle werden durch das bisherige Wettbewerbsrecht adressiert. Insbesondere in Fällen von Oligopolen hat das Bundeskartellamt bisher wenig Möglichkeiten, einem Parallelverhalten (tacit collusion) der Marktteilnehmer entgegenzuwirken, das nicht auf expliziten Absprachen beruht. Dieses Problem kann sich verschärfen, wenn zunehmend Algorithmen für die Preissetzung eingesetzt werden. Auch darüber hinaus ist über systemische Abhilfen in solchen Fällen nachzudenken, in denen der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder markübergreifender Macht mehrfach in ähnliche Fallkonstellationen nachgewiesen wurde und die vom Bundeskartellamt verhängten Abhilfen keinen langfristigen Erfolg hatten.

Für eine umfassende Debatte in der Fachwelt und Öffentlichkeit sowie für eine empirische Unterlegung von möglichen neuen Instrumenten des Wettbewerbsrechts sollte die Bundesregierung eine Wettbewerbskommission einberufen, die nach dem Vorbild der Wettbewerbskommission 4.0 mit Experten aus Wissenschaft und Praxis besetzt wird. Sollten Vorschläge der Expertengruppe nach dem Willen der Ampel-Parteien Eingang in das Gesetz finden, so sind umfangreiche Evaluierungspflichten ebenfalls gesetzlich zu verankern.

Diesen Entschließungsantrag hat der Wirtschaftsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Wirtschaftsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/6824 verwiesen.

### Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

#### Zu Nummer 3 (§ 32f)

##### Zu § 32f Absatz 2

Die redaktionelle Anpassung von Satz 1 dient der sprachlichen Verbesserung. Dadurch wird verständlicher, dass Anmeldungen, die infolge einer Verfügung nach Satz 1 erfolgen, gemäß den Vorgaben nach § 39 anzumelden sind. In Satz 2 wurde klargestellt, dass sich die Schwellenwerte auf Umsatzerlöse im Inland beziehen. Zudem wurde der Schwellenwert für das Zielunternehmen von 500.000 Euro auf eine Million Euro angehoben, um die Balance zwischen dem Schutz des Wettbewerbs und dem bei den betroffenen Unternehmen sowie dem Bundeskartellamt entstehenden Aufwand zu wahren. Satz 5 legt nun fest, dass wiederholte Verlängerungen um jeweils drei Jahre maximal dreimal zulässig sind. Somit ist nach dreimaliger Verlängerung eine erneute Sektoruntersuchung nach § 32e Absatz 1 erforderlich, um ein Unternehmen weiterhin nach Satz 1 zur Anmeldung seiner Zusammenschlüsse im Sinne von § 37 verpflichtet zu können.

##### Zu § 32f Absatz 3

Die Änderung in Satz 1 passt den Maßstab, der seitens des Bundeskartellamts durchzuführenden Prüfung im Vorfeld einer feststellenden Verfügung an. Demnach muss das Bundeskartellamt nun prüfen, ob die Anwendung der sonstigen Befugnisse nach Teil 1 dieses Gesetzes auf Grundlage der dem Bundeskartellamt zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Erkenntnisse ausreichend erscheint, um die Störung des Wettbewerbs wirksam und dauerhaft zu beseitigen. Dies trägt der Subsidiarität der Abhilfemaßnahmen nach Satz 6 und Absatz 4 gegenüber den sonstigen Befugnissen nach Teil I dieses Gesetzes Rechnung. Die zentrale Änderung des Prüfungsmaßstabs besteht in dem Zielzustand, der mit der Anwendung der sonstigen Befugnisse mindestens erreicht werden muss. Deshalb werden Maßnahmen nach Satz 6 oder Absatz 4 nur dann nicht möglich sein, wenn die Anwendung des bisherigen Kartellrechts für eine wirksame und dauerhafte Beseitigung der Störung des Wettbewerbs ausreicht. Die Änderung, dass die sonstigen Befugnisse nach Teil 1 dieses Gesetzes nicht ausreichend erscheinen müssen, betont den Prognosecharakter der seitens des Bundeskartellamts durchzuführenden Prüfung.

Die Änderung in Satz 3 präzisiert die Voraussetzungen, nach denen Unternehmen Adressaten von Abhilfemaßnahmen sein können. Der Regierungsentwurf knüpft die Adressateneigenschaft von Unternehmen an deren Verhalten, das einen wesentlichen Beitrag zur Störung des Wettbewerbs leistet. Die Ergänzung fügt als weitere Voraussetzung für die Adressatenauswahl die Bedeutung der Unternehmen für die Marktstruktur hinzu, durch die das Unternehmen zur Existenz einer Marktstörung wesentlich beiträgt. Ein Unternehmen als Adressat von Abhilfemaßnahmen nach Satz 6 muss daher beide Voraussetzungen erfüllen. Das heißt, es muss sowohl durch sein Verhalten als auch durch seine Bedeutung für die Marktstruktur einen wesentlichen Beitrag für das Vorliegen einer Marktstörung leisten.

Die Änderungen in den Sätzen 5 und 6 konkretisieren lediglich bereits im Regierungsentwurf enthaltene Regelungen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. So war etwa die buchhalterische Trennung von Unternehmensbereichen bereits zuvor möglich; sie wird nun explizit als Regelbeispiel aufgenommen.

##### Zu § 32f Absatz 4

Satz 8 legt nun fest, für welchen Zeitpunkt der beauftragte Wirtschaftsprüfer den Unternehmenswert auf der Grundlage allgemein üblicher, etablierter und für den Einzelfall geeigneter Bewertungsmethoden festzustellen hat. Maßgeblich ist hierfür der der Entflechtungsanordnung nach Satz 1 vorangegangene Jahresabschluss. Zudem wird Satz 9 redaktionell angepasst.

Zu § 32f Absatz 7

Die Änderung in Absatz 7 dient der Klarstellung, dass der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Abschlussberichts und nicht etwa eines eventuell zuvor veröffentlichten Zwischenberichts den Beginn der in diesem Absatz normierten Frist von 18 Monaten darstellt.

Zu § 32f Absatz 9

Der neue Absatz 9 sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nach einem Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Erfahrungen mit den Regelungen des § 32f berichtet.

**Zu Nummer 13 (§ 56 Absatz 7)**

Die Maßgabe korrigiert einen redaktionellen Fehler im Regierungsentwurf.

**Zu Nummer 15 (§ 66 Absatz 1)**

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird aufgrund des gestaltenden Charakters und der möglichen Tiefe der Eingriffe, welche die Adressaten in Einzelfällen zu irreversiblen Eingriffen in ihr Geschäftsmodell zwingen können, auch auf Maßnahmen nach § 32f Absatz 3 Satz 6 ausgeweitet.

**Zu Nummer 25 (§ 187 Absatz 11)**

Die Änderung dient der Klarstellung und erfolgt vor dem gleichen Hintergrund wie die Änderung in § 32f Absatz 7.

Berlin, den 5. Juli 2023

**Sebastian Roloff**  
Berichtersteller